

# Sitzungsvorlage

zur Sitzung der Stadtvertretung am:

öffentlich  
 nicht öffentlich

Vorlage Nr. : FV  
Datum : 08.02.2023  
Einreicher : Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öff.	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschl.
				gew	anw	ja	nein	enth	ausg	
Stadtvertretung		<input type="checkbox"/>		18						

## Kurzbezeichnung:

**Aufhebung des Stadtvertreterbeschlusses vom 08.09.2022 (BV VII-0431-2022)**

## Beschlussvorschlag:

**Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 08.09.2022 BV VII-0431-2022 über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung der Obdachlosenunterkunft mit der Stadt Waren.**

## Finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Produktsachkonto :  
Haushaltsansatz :  
noch verfügbar :

Bemerkung:


## Sachvortrag/Begründung:

Der Beschluss ist aufzuheben, weil die Stadtvertretung Malchow nicht das zuständige Organ für die Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist. Die Städte Röbel und Penzlin haben richtiger Weise diesen Vertrag durch die Ämter beschließen und unterzeichnen lassen. Der Tatbestand, dass der Bürgermeister über ein Jahr den Sachverhalt rechtlich nicht geklärt hat und den politischen Gremien rechtswidrige Beschlussvorlagen vorgelegt hat, ist zu rügen.

Die rechtliche Einordnung hat die Fraktion B90/Die Grünen bereits in 2021 gegeben, denn zu diesen Zeitpunkt war der Vertrag bereits Thema im politischen Raum. (Amtsausschuss) Regelmäßig wurde der Bürgermeister darauf aufmerksam gemacht und in den Ausschüssen hat er für die Rechtmäßigkeit seiner Vorlage argumentiert, ja sogar mit der Aussage, die Verwaltung hätte den Sachverhalt geprüft.

Nun liegt die rechtsaufsichtliche Stellungnahme vom 03.01.2023 vor, eingeholt durch die Stadtfraktion der Grünen, mit dem Tenor dass der Vertrag nicht durch die Stadtvertretung Malchow, sondern durch das zuständige Organ Amtsausschuss zu beschließen ist und die Amtsvorsteherin den Vertrag zu unterzeichnen hat.

Die Argumentation des Bürgermeister bezugnehmend auf den Fusionsvertrag zwischen dem Amt Malchow und der geschäftsführende Stadt Malchow geht ins Leere. Denn ein Fusionsvertrag kann kein Gesetz des Landes M-V brechen. Das ist keine Frage der Rechtsauslegung, sondern Grundwissen einer öffentlichen Behörde.

Von: **Kirscht, Marvin** Marvin.Kirscht@lk-seenplatte.de   
Betreff: Ihre Anfrage vom 1. Dezember 2022  
Datum: 3. Januar 2023 um 14:44  
An: Joachim Stein joachim.stein1947@gmail.com



Sehr geehrter Herr Stein,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage vom 1. Dezember 2022 bzgl. der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Malchow und der Frage zur Zuständigkeit beim Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Finanzierung der Obdachlosenunterkunft in Waren (Müritz).

### 1. Verwaltungsgebührensatzung

Wie für alle kommunalen Gebühren gilt auch für die Verwaltungsgebühr das Kalkulationserfordernis, wonach die Festsetzung der Abgabesätze in der Satzung auf einer ordnungsgemäßen Kalkulation beruhen muss. Für M-V gilt, dass die Kalkulation und Festsetzung von (Beitrags- und) Gebührensätzen in die Kompetenz des jeweiligen Vertretungsorgans fällt. Um sein ortsgesetzgeberisches Ermessen sachgerecht ausüben zu können, muss dem Vertretungsorgan bei der Beschlussfassung über die Abgabensatzung die Kalkulation des Abgabensatzes vorgelegen haben. Ist dem Vertretungsorgan für die Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenkalkulation nicht zur Billigung unterbreitet worden oder ist die Gebührenkalkulation in einem für die Gebührensatzhöhe wesentlichen Punkt mangelhaft, hat dies die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge, weil das Vertretungsorgan das ihm bei der Festsetzung des Gebührensatzes eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausüben konnte (ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald zum Gebührenrecht: Urt. vom 12.3.2003 – 4 K 7/01 –, Überblick 2003 S. 508; Urt. vom 25.2.1998 – 4 K 8/97 –, Überblick 1998 S. 518 = NordÖR 1998 S. 256 = VwRR MO 1998 S. 227 = ZKF 1999 S. 111 = KStZ 2000 S. 12; Urt. vom 15.11.2000 – 4 K 8/99 –, VwRR MO 2001 S. 175 = LKV 2001 S. 516; vgl. auch Erl. 4.2.4 zu § 2 sowie Erl. 7.3.2 zu § 6).

### 2. Zuständigkeit zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Nach § 128 KV MV ist das Amt Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 KV M-V. Die Angelegenheit der Obdachlosenunterkunft ist dem Gefahrenrecht zuzuordnen, weshalb es sich dabei um eine Aufgabe nach dem SOG M-V handelt und somit im Bereich des übertragenen Wirkungskreises liegt. Der Amtsvorsteher ist daher zuständige örtliche Ordnungsbehörde, da das Amt neben der amtsfreien Gemeinde kleinste Verwaltungseinheit auf örtlicher Ebene ist. Amtsangehörige Gemeinden sind auch dann nicht mehr für den übertragenen Wirkungskreis zuständig, wenn sie geschäftsführend sind (vgl. Darsow in: Schweriner Kommentierung der KV M-V, § 128, Rn.1). Eine anderslautende Regelung ergibt sich auch nicht aus dem § 3 Absatz 1 Nummer 3 SOG M-V, denn dann würde in der Aufzählung nicht lediglich der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde Erwähnung finden.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass ich Ihre Auffassungen zu den oben genannten Punkten teile. Ich werde den Bürgermeister der Stadt Malchow darüber in entsprechender Weise kontaktieren und rechtsaufsichtliche Hinweise erteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marvin Kirscht